

Satzung für die Benutzung des Jugendzentrums „YOU-Z“

der Marktgemeinde Zell a. Main

(YOU-Z Satzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Zell a. Main folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Der Markt Zell a. Main stellt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen das gemeindliche Jugendzentrum „YOU-Z“ in der Maintalhalle, Scheckertstraße 13 zur Verfügung. Das Jugendzentrum wird von der Marktgemeinde betrieben und vom gemeindlichen Sozialpädagogen betreut.

§ 2 Sinn und Zweck des Jugendzentrums

(1) Das gemeinnützige Jugendzentrum dient Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen als Ort gemeinsamer Aktivitäten und Veranstaltungen. Es will dazu beitragen, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern.

(2) Das Jugendzentrum ist den Zielen und Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie dem Jugendschutz verpflichtet.

(3) Parteipolitische oder kommerzielle Werbung ist nicht erlaubt.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Das Jugendzentrum steht während der pädagogisch betreuten Öffnungszeiten allen jungen Menschen nach den Bestimmungen der Satzung und nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften offen. Gemeindeangehörige haben Vorrang.

(2) In Absprache mit der Marktgemeinde kann weiteren Personen oder Personengruppen die regelmäßige Benutzung des Jugendzentrums gestattet werden; hierzu zählt insbesondere der YOU-Z Vorstand. Dabei kann von den regulären, pädagogisch betreuten Öffnungszeiten abgewichen werden.

§ 4 Verhalten bei der Benutzung der Einrichtung

(1) Die BesucherInnen haben sich nach der Hausordnung zu richten. Die Hausordnung muss die Jugendschutzgesetze beachten.

(2) Der YOU-Z-Vorstand berät die Marktgemeinde bei Änderungen an der Hausordnung.

(3) Die Hausordnung und die Jugendschutzgesetze sind an gut sichtbarer Stelle im Jugendzentrum anzubringen.

§ 5 YOU-Z-Vorstand

(1) Als Bindeglied zwischen der Marktgemeinde und den Interessen der BesucherInnen wird ein YOU-Z-Vorstand gebildet. Der YOU-Z-Vorstand greift Vorstellungen, Wünsche und Anliegen der BesucherInnen auf und vertritt diese gegenüber der Marktgemeinde.

(2) Der YOU-Z-Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden für ein Kalenderjahr von der Besuchervollversammlung gewählt. Die Wahl findet das erste Mal im Februar 2020, ansonsten im November des vorhergehenden Jahres statt. Sie wird von der Marktgemeinde mindestens einen Monat vor dem Wahltag anberaumt. Die Wahl ist durch Bekanntmachung im Gemeindeblatt, sowie durch Aushang an dem dafür vorgesehenen Ort im Jugendzentrum anzukündigen. Stimmberechtigt sind nur Gemeindeangehörige im Alter von 12 bis 20 Jahren. Über das Wahlverfahren beschließt die Besuchervollversammlung; es muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Zum Mitglied im YOU-Z-Vorstand dürfen nur stimmberechtigte Personen gewählt werden, die am Tag der Wahl nicht jünger als 14 Jahre sind und sich mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklären.

(3) Mindestens einmal pro Monat trifft sich der YOU-Z-Vorstand und der gemeindliche Sozialpädagoge zu einer Vorstandssitzung.

(4) Der YOU-Z-Vorstand kann das Jugendzentrum im Einvernehmen mit der Marktgemeinde an vorab festgelegten Tagen und Uhrzeiten selbstständig öffnen. Während dieser Zeiten übernehmen zwei Mitglieder des Vorstands die Aufsichtspflicht und gewährleisten die Einhaltung der Hausordnung (s. §5; Aufsichtspersonen). Während der vom YOU-Z-Vorstand selbstständig betreuten Öffnungszeiten haben nur Personen Zutritt, die der Marktgemeinde bzw. dem gemeindlichen Sozialpädagogen als regelmäßige YOU-Z Besucher bekannt sind (halboffener Betrieb). Andere Personen haben auf Einladung des Vorstands Zutritt zum Jugendzentrum, wenn sie der Marktgemeinde vorab namentlich bekannt gemacht werden.

(5) Der YOU-Z-Vorstand hat insbesondere während der selbst betreuten Öffnungszeiten darauf zu achten, dass Gebäude, Räume und Inventar pfleglich behandelt sowie Eingangsbereich, Gebäude, Räume und Inventar sauber gehalten werden.

(6) Der Vorstand kann Aufgaben der Programmgestaltung des Jugendzentrums übernehmen. Hierbei wird er vom gemeindlichen Sozialpädagogen unterstützt und beraten. Die Angebote haben sich an den Vorstellungen, Anregungen und Wünschen der Besucher und Besucherinnen zu orientieren. Die Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten.

(7) Der YOU-Z-Vorstand übernimmt in angemessenem Umfang und in Absprache mit dem gemeindlichen Sozialpädagogen Aufgaben, die mit dem Betrieb des Jugendzentrums zusammenhängen. Hierzu zählen organisatorische Tätigkeiten (z.B. die Vorbereitung von Veranstaltungen), Verwaltungstätigkeiten (z.B. die Kassenführung) und hauswirtschaftliche Aufgaben (z.B. Erledigung von Einkäufen). Art, Umfang und Verteilung der Aufgaben werden im Rahmen der regelmäßigen Vorstandssitzungen besprochen und festgelegt.

(8) Der YOU-Z-Vorstand ist von der Marktgemeinde eingehend über seine Aufgaben, Rechte und Pflichten zu unterrichten. Überdies ist der Vorstand in die Benutzung der Räume und des Inventars einzuweisen. Die Aushändigung von Schlüsseln sind von den Mitgliedern des Vorstands der Marktgemeinde gegenüber schriftlich zu bestätigen.

(9) Ein Mitglied des Vorstands kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. grober Pflichtverletzung) seines Amtes enthoben werden.

§ 6 Aufsichtspersonen

- (1) Der YOU-Z Vorstand bestimmt in Absprache mit der Marktgemeinde zwei bis drei Aufsichtspersonen, die gleichzeitig Mitglied im YOU-Z Vorstand sein müssen. Neben den Vertretern und Beauftragten der Gemeinde üben diese Aufsichtspersonen das Hausrecht sowie die Aufsicht aus. Ihren Anweisungen haben die Besucher und Besucherinnen zu folgen. Besondere Vorkommnisse (z.B. Verstöße gegen die Hausordnung) oder Beschädigungen am Gebäude, an den Räumen oder am Inventar des Jugendzentrums sind unverzüglich der Marktgemeinde mitzuteilen.
- (2) Abseits der pädagogisch betreuten Öffnungszeiten müssen mindestens zwei der vom Vorstand eingesetzten Aufsichtspersonen anwesend sein. Während der Öffnungszeiten von 16 Uhr bis vor 18.00 Uhr darf die Aufsicht nicht von Personen unter 14 Jahren geführt werden, von 18.00 Uhr bis vor 22.00 Uhr nicht von Personen unter 16 Jahren und ab 22.00 Uhr nicht von Personen unter 18 Jahren. Der gemeindliche Sozialpädagoge ist rechtzeitig über den Einsatzplan zu unterrichten sowie zur stichprobenartigen Kontrolle des Jugendzentrums berechtigt.
- (3) Jede Aufsichtsperson erhält gegen Unterschrift Schlüssel, für die sie die Verantwortung trägt. Der Verlust eines Schlüssels ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Aufsichtsperson hat für die Einhaltung der Öffnungszeiten und der Hausordnung zu sorgen. Sie hat die notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um drohende Gefahren aus dem Bereich des Jugendtreffs von Besuchern und Besucherinnen, von Dritten oder von der Allgemeinheit abzuwehren.
- (4) Die Aufsichtspersonen sind vom gemeindlichen Sozialpädagogen eingehend über deren Aufgaben, Rechte und Pflichten zu unterrichten. Des Weiteren sind sie in die Benutzung der Räume und des Inventars einzuweisen. Die Unterweisung und die Aushändigung von Schlüsseln sind von den Aufsichtspersonen schriftlich zu bestätigen.
- (5) Aufsichtspersonen werden von der Marktgemeinde abberufen, wenn sie mit der ihr betrauten Aufgabe überfordert sind oder sie nicht gewissenhaft ausüben.

§ 7 Kassen- und Buchführung

Der Vorstand bzw. die Aufsichtspersonen sorgen für eine ordnungsgemäße Führung der Kasse und im Rahmen des Erforderlichen für die Buchführung. Die Marktgemeinde ist berechtigt, die Kassen- und Buchführung einzusehen.

§ 8 Öffnungszeiten

Die pädagogisch betreuten Öffnungszeiten des Jugendzentrums sind dienstags und freitags von 16 bis 20 Uhr. Weitere Öffnungszeiten werden vom Vorstand im Einvernehmen mit der Marktgemeinde festgelegt.

§ 9 Haftung, Versicherung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die aus dem Betrieb oder der Nutzung des Jugendtreffs entstehen, nur dann, wenn einer verantwortlichen Person Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die Besuchern oder Besucherinnen durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Gemeinde sorgt auf eigene Kosten für einen ausreichenden Haftpflicht-Versicherungsschutz für die mit der Leitung und dem Betrieb des Jugendzentrums beauftragten Personen. Für alle anderen Besucherinnen und Besucher des Jugendzentrums besteht keine Versicherung des Marktes.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die verantwortliche Aufsichtsperson hat Besucher oder Besucherinnen, die der Satzung oder Hausordnung grob zuwidergehandelt haben, des Jugendtreffs zu verweisen.
- (2) Die Gemeinde kann denjenigen Personen (Besucher, Vorstandsmitglieder und Aufsichtspersonen) ein zeitweiliges oder unbefristetes Hausverbot erteilen,
- a) die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Jugendzentrums Tätlichkeiten, Drohungen oder Beleidigungen begangen haben,
 - b) die im Bereich des Jugendzentrums eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit begangen haben,
 - c) die der Hausordnung grob oder wiederholt zuwidergehandelt haben.

Über erteilte Hausverbote sind die Mitglieder des Vorstands bzw. die Aufsichtspersonen unverzüglich zu unterrichten.

(3) Bei Exzessen (z. B. schwerwiegender Ruhestörung, strafbaren Handlungen, Verstöße gegen den Jugendschutz) nicht nur einzelner Besucher oder Besucherinnen infolge übermäßigen Alkoholenusses kann die Marktgemeinde nach Anhörung des Vorstands den Konsum von Alkohol im Jugendzentrum auf unbestimmte Zeit untersagen. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Bei Exzessen (z. B. schwerwiegender Ruhestörung, strafbaren Handlungen, Verstöße gegen den Jugendschutz) nicht nur einzelner Besucher oder Besucherinnen kann die Marktgemeinde nach Anhörung des Vorstands das Jugendzentrum vorübergehend schließen. Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung des Jugendtreffs vom 05.11.1997, zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.11.2008, außer Kraft.

Markt Zell a. Main, 16.01.2020


Anita Feuerbach
1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.01.2020 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 24.01.2020 angeheftet und am 12.02.2020 wieder entfernt.

Markt Zell a. Main, 11. März 2020



Feuerbach
1. Bürgermeisterin